

statt von den „Tändlern und Prantweibern“ besser von den Buchbindern vertrieben würden, sollte später erfolgen. Uebrigens wünschte der Entwurf Neubed's noch, daß die Wiener Buchbinder sich ihres Handwerks behelßen und nicht in den eigentlichen Buchhandel eingreifen möchten. Sie könnten also Katechismen, Kalender, Schulbücher und Aehnliches immerhin verkaufen, nicht aber größere Werke, „dardurch solche Fretter den rechten buchführern, die da opera so einen großen Verlag bedarff und doch je langsam abgeht und aller facultet tractat führen, die tägliche nahrung, handraichung und Zuegang (wie man sagt) das brot vor dem maul abschneiden, und solche buecher deß leichter oder wolfeiler hingeben khundi“.

Der Entwurf Rasch's entstand unter dem Beirath der Genossen. Freilich mußte Rasch dabei selbst sein Bestes thun. Denn, klagte er, „was der will, daz will der ander nit und was der ander will, daz will der erst nit, daz es sich ansehen last, sie werden nimmermehr so ainig werden (wie dan der theger brauch) ein schriften, die allen gefällig zu verfassen, sundern ein jeder werd sein clag und meinung besunderbar für sich selbst fürbringen und handeln müssen“. Auch Rasch war zunächst der Ansicht, daß gegenwärtig eine Menge von schlechten und unnöthigen Büchern gedruckt würde. In Oesterreich sei es im Besondern dahin gekommen, daß die Buchdrucker und Buchführer dem Sectenwesen anhängen; die katholische Religion zähle unter ihnen dagegen keinen Anhänger und Beförderer. Diesem Unwesen zu steuern schien auch Rasch zweckmäßig, wenn man den Buchhandel zunstmäßig ordne, „damit hinfüran khaine Buchführer bevorab die auslendigen frembden und Landsfahrer freigelassene Macht hatten, ihres selbst aigens lusts und gefallens allerlai bücher sicherlich in's Land zu führen on ainige visitation“. Auch für die kleineren Städte des Landes möge man eine ähnliche Einrichtung treffen, auch erwägen, ob außer dem kaiserlichen Hof und der Landschaft, von denen jede zwei Buchführer habe, „nit auch die geistlichkeit, Bistumb oder Hochschule ain Buechhändler ihrer ordnung und Religion noch haben dürfte? Wie die patres Jesuitas deßwegen außer der bürgerschaft anzurichten sollicitirten und zum Wege brachten“. Jedenfalls verlangte der Rasch'sche Entwurf, die Buchführer sollten wenigstens so geschickte Leute sein, daß sie sich nicht allein auf den „Handelslauf“ verstünden, „was theur oder wolfsail zu geben, sundern auch auf die Buecher selbst, ob sie guet oder beeß, catholisch oder lezerisch“ sind. Solche Männer gäbe es unter den Wiener Buchhändlern nicht viele; vielmehr wären die meisten vielleicht „tauglicher zu trabanten neben mistwagen als zu Feilframern“.

Aus diesen beiden Entwürfen ging nun der dritte hervor, dessen schon gedacht ward. Er bestimmte, daß Buchhandel zu treiben fortan nicht mehr Jedem freistehen solle, ebenso, daß Niemand Buchhändler annehmen, halten und befördern dürfe, es sei denn, daß der Fürst dazu die Erlaubniß gegeben. Strenge Visitationen sollten oftmals vorgenommen werden, Wegnahme des Nichtswürdigen wurde dabei in Aussicht gestellt. Die Buchhändler sollten für die Folge eine Zunft bilden, die Buchbinder aber des „Buchhandels müßig gehen“. Auch sollte der, der den Buchhandel fernerhin betreiben wollte, sich einem Examen unterwerfen, ob er „dazu tauglich, verständig und aufrecht anerkannt“ werde. Fremden ward der Handel im Land ohne besondere Erlaubniß der Regierung verboten, wer aber die Erlaubniß bekam, hatte nach Schluß des Marktes sofort abzureisen. Für die angenommenen und zugelassenen Buchhändler formulirte der Entwurf dann noch einen besonderen Eid, mit dem man beschwor, daß man nichts gegen die (katholische) Religion u. Verstoßendes verkaufen wollte, sondern nur erlaubte gute Bücher, sowie daß man „ein rechten, unbeschwärlichen geziemlichen Tax“ bei seinem Handel einhalten wollte. Sollte ein „toctor, Priester, herr oder jemand“ verbotene Bücher bestellen, so sei der Buchhändler schuldig, solches dem Visitator anzumelden, damit dieser entscheide, was zu thun sein möge. Im

Weiteren folgten noch einige Bestimmungen, die hier übergangen werden dürfen.

Dem Erzherzog hatte, so scheint es, die Sache keine Eile und liegt es vielleicht daran, daß über das Schicksal dieser Buchdrucker- und Buchführer-Ordnung nichts bekannt geworden ist, daß diese wohl ganz einschließe. Jedenfalls, als Bischof Caspar im folgenden Jahr daran erinnerte, daß der Pfingstmarkt nahe und daher eine Buchhändlerverordnung wohl am Plage sei, erhielt er gar keine Antwort. Das schreckte jedoch den Bischof nicht ab. Vielmehr brachte er nun im September den nahenden Katharinenmarkt in Erinnerung und erreichte es, daß Erzherzog Ernst ein Gutachten von seinem geistlichen Rathscollieg einforderte, wie man dem Vertrieb sectischer Bücher am besten vorzubeugen vermöchte. Die Antwort des Collegs gipfelte darin, daß der Bischof einen Autorentatalog anfertigen möge, aus dem die Stadtbehörde, welche die Buchhändler visitiren sollte, unter Vergleichung desselben mit dem vom Buchhandel einzureichenden Lagerkataloge erkenne, was sie erlauben dürfe und was nicht. Auch sollten die Bücherfässer zuerst im Bischofshof geöffnet werden, damit sie der Bischof als Erster untersuche. Der Bischof seinerseits schlug vor, daß der Bürgermeister mit dem Offizial und Rector der Universität zum Katharinenmarkt die Buchhändler u. s. w. vor sich fordern und ihnen den Vertrieb lezerischer Bücher aufs strengste verbieten solle. Personen, welche die behördliche Erlaubniß hätten, sectische Bücher zu lesen, sollten dann ihre Einkäufe machen dürfen unter Vorweisung ihrer Legitimation. Darauf möge die Visitation beginnen. Gleichzeitig erklärte sich der Bischof gern bereit, die Bücher-visitation dauernd zu besorgen, falls man gesetzlich auch seinen Nachfolger zu dieser Verpflichtung heranziehen und dafür sorgen wolle, daß ihm oder seinem Offizial aus Universität, Bürgermeister und Rath, sowie Domcapitel eine Hilfe beigegeben werde, so oft es ihm nöthig scheine, zu visitiren.

Nach verschiedenen weiteren Verhandlungen kam es endlich zu einer kaiserlichen Verordnung, welche bestimmte, daß der Wiener Bischof als *ordinarius loci* von den Buchführern, so oft es ihm gut dünke, Kataloge ihrer Büchervorräthe einfordern und bestimmen möge, was darin „der heiligen katholischen Religion oder sonst guten Sitten widerwärtig“ sei. Das anstößig Befundene dürfe fernerhin nicht mehr verkauft, sondern müsse binnen sechs Monaten gewißlich aus dem Land geschafft werden. Auswärtige Buchhändler sollten gleichermaßen gehalten sein, was sie in die Stadt brächten „in den Fässern, Truhen oder Ballen“, darin es verpackt, noch uneröffnet nebst einem ordentlichen Katalog dem Bischof vorzuführen, daß er es prüfe.

Bischof, Bürgermeister, Universität und Buchhändlern wurde von dieser Verfügung Kenntniß gegeben. Die Buchhändler versprachen in einer Eingabe an den Erzherzog, sich der Verordnung bestens fügen zu wollen, führten aber gleichzeitig wieder Beschwerde über mancherlei Mißstände in ihrem Geschäfte. Eine große Anzahl von Geschäftsleuten betriebe noch nebenher den Buchhandel und zwar nur mit solchen Sachen, die täglich verlangt würden und Geld einbrächten; Buchhändler fremder Nationalität hätten sich eingedrängt, die beim kaiserlichen Hofe angesagten Buchhändler hielten in Wien feil, anstatt dem Hof nachzureisen; die zur Messe kommenden Fremden betrieben auch nach Ablauf derselben ihre Geschäfte; auch sei im Hause der Landschaft ein neuer verdächtiger Buchladen aufgetaucht, der weder dem Hof noch der Bürgerschaft unterstehe.

Gegen diese Uebel erbaten die Buchhändler den Schutz der Regierung und schlugen dabei ihrerseits vor, daß nach alter kaiserlicher Stadtordnung keine unqualificirte Person, die nicht katholisch sei und nicht lateinisch verstehe, zum Buchhandel fernerhin zugelassen werde; daß ebenso wenig zugelassen werde, wer nur leicht abgehende Alltagswaare, Schulbücher u. s. f. verkaufen wolle; nicht weniger seien vom